

A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

30. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. August 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 109 - Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und am Linteler Feld - vom 31. August 2017

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 27. November 2017

Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle vom 27. November 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Erweiterung GE - Westlich Burgweg“ (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Alfstedt vom 4. Dezember 2017

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bothel (Hebesatzsatzung) vom 29. November 2017

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bothel vom 29. November 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2017

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hassendorf vom 15. Dezember 2017

1. Nachtragshaushaltsatzung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2017 vom 8. Dezember 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchwalsede und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2017

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Kuhl Acker“ der Gemeinde Tarnstedt vom 4. Dezember 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz vom 29. August 2017

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz vom 29. September 2017

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

30. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 30. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2017

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 23.11.2017 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 30.11.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 109 - Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 109 - Gartenbaubetrieb zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2017

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

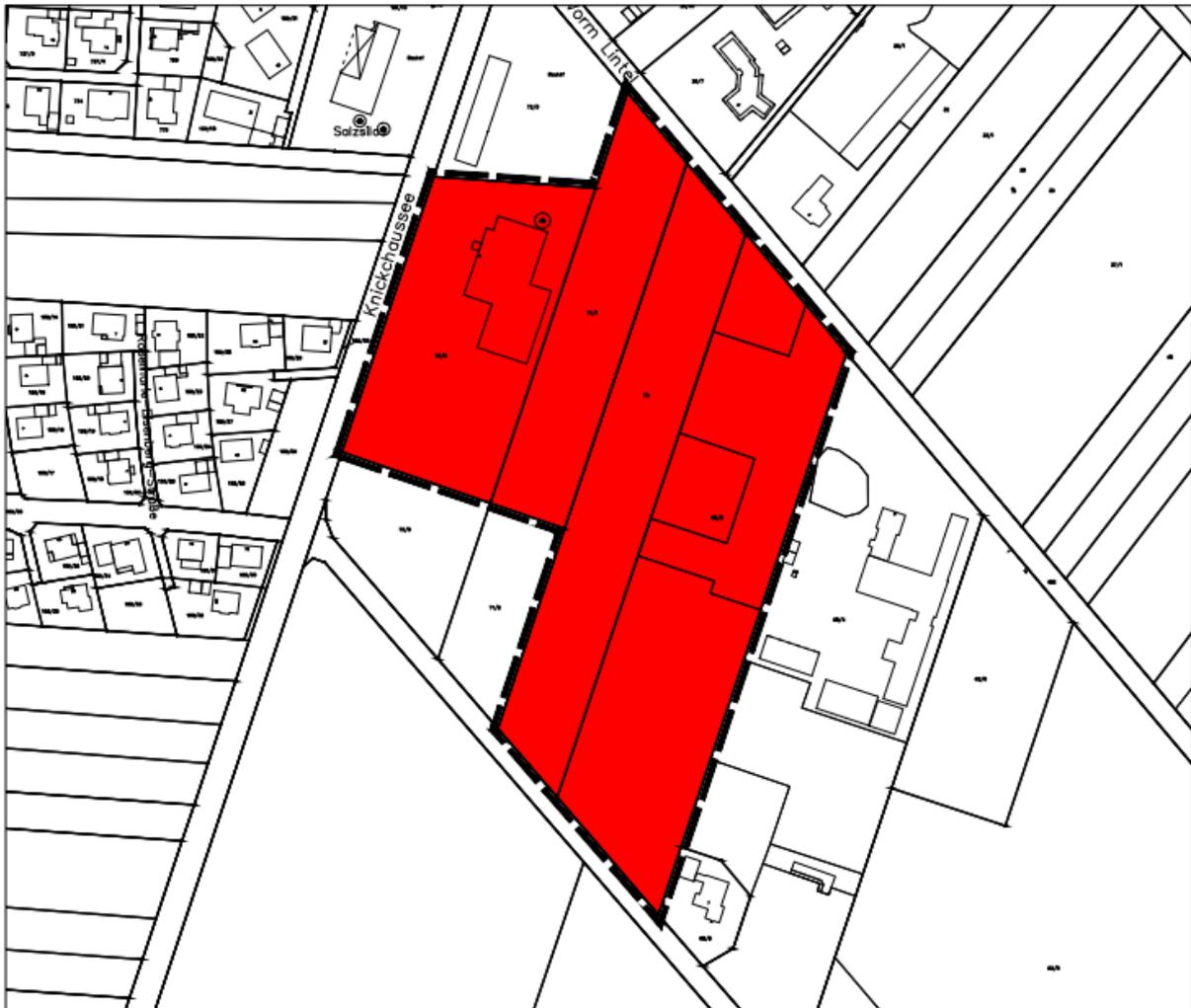
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 30.11.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-
grenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 27. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

Mit der in der nachstehenden Satzung gewählten Anredeform sollen sowohl weibliche als männliche Personen angesprochen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Die im Bereich der Samtgemeinde gelegenen kommunalen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel. Diese Gemeinden übertragen der Samtgemeinde unentgeltlich das Nutzungsrecht an den Grundstücken und Gebäuden ihrer Friedhöfe. Außerdem überträgt die Gemeinde Basdahl das Nutzungsrecht an der Aufbahnhalle im Ortsteil Oese an die Samtgemeinde. Das Nutzungsrecht schließt alle beweglichen Sachen, die Friedhofszwecken dienen, ein.

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner einer Gemeinde der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ein zum Zeitpunkt des Versterbens eines Verwandten 1. oder 2. Grades im Geltungsbereich dieser Satzung lebender Bürger ist berechtigt, den verstorbenen Verwandten 1. oder 2. Grades auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Geestequelle bestatten zu lassen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer gesonderten Erlaubnis der Samtgemeinde im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 2 Verwaltung des Friedhofwesens

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Samtgemeinde. Die Interessen der Gemeinden sind dabei zu berücksichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Betreten der Friedhöfe

Die Samtgemeinde kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen bzw. der Gemeinden sind zu befolgen.

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

Flächen und Wege zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Kinderwagen, Rollstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel, sowie die Nutzung der für die gewerbliche Verrichtung notwendigen Transportmittel der Dienstleister,

während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

Hunde unangeleint mitzuführen,

Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

Druckschriften zu verteilen,

zu lärmern und sich mit oder ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,

Kränze, private Grünabfälle, Sperrmüll, Hausmüll und Plastikmüll auf dem Friedhof abzulagern oder in friedhofseigenen Müllbehältern zu entsorgen,

Pestizide oder Herbizide zu verwenden,

Bild- und/oder Tondokumente, ohne vorherige Einwilligung der Nutzungsberechtigten zu erstellen. Sollte diese erteilt sein, ist vor einer Veröffentlichung ebenfalls das Einverständnis des Nutzungsberechtigten im Vorwege einzuholen.

Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und 7 Tage vorher bei der Samtgemeinde zu beantragen.

§ 5

Dienstleistungserbringer

Die Dienstleistungserbringer (wie z. B. Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer etc.) und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 verstoßen, kann die Samtgemeinde im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde auf Zeit oder auf Dauer die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

Die von dem Standesbeamten ausgestellte Sterbeurkunde ist unverzüglich nach Erhalt bei der Samtgemeinde einzureichen.

Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Urnenbeisetzung festzulegen.

Die Samtgemeinde behält sich vor, im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, Bestattungstermine und Termine für Trauerfeiern aus wichtigem Grund abzulehnen und neu festzusetzen.

§ 7

Tiefe der Gräber/Sargmaterial

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 0,9 m.

Die Grabtiefe eines Urnengrabes beträgt 0,6 m bis zur Oberkante der Urne.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Geestequelle 30 Jahre.

§ 9

Umbettungen

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen, Aschen und Gebeinen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig.

Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder an Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen, Aschen und Gebeine zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Genehmigung.

(7) Leichen, Aschen und Gebeine, die anonym oder halbanonym bestattet sind, dürfen nicht umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 10 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Es werden folgende Arten von Grabstellen zur Verfügung gestellt:

Reihengrabstätten

Wahlgrabstätten

Urnenreihengrabstätten

Urnenwahlgrabstätten

anonyme Reihengrabstätten

halbanonyme Reihengrabstätten

anonyme Urnenreihengrabstätten

halbanonyme Urnenreihengrabstätten

Die Erklärung der Grabstätten ergibt sich aus § 11 dieser Satzung.

Bei Beisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Kommt es aufgrund von Krankheit, Naturunglück oder Unfällen jeglicher Art dazu, dass ein Elternteil mit einem Kind bis zu einem Alter von 6 Jahren gemeinsam verstirbt, ist eine gemeinsame Bestattung möglich. Notwendig ist hierfür die Genehmigung der Samtgemeinde.

Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten, anonymen Urnenreihengrabstätten und halbanonymen Urnenreihengrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.

Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

Die Gräber für die Erdbeisetzung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Erläuterung der Grabstätten

- a) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist nach § 8 dieser Satzung abgegeben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Das Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist wird den Angehörigen - soweit sie bekannt sind - übertragen.
- b) Größe der Reihengrabstätten: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Abstand 0,30 m.

Wahlgrabstätten werden einzeln oder mit mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt die in § 8 dieser Satzung festgelegte Zeit und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Der vollständige oder teilweise Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Die Teilung einer Grabstätte ist nur zulässig, wenn hierdurch keine Einzelgräber entstehen und die erforderlichen Zuwegungen gegeben sind.

In den Wahlgräbern können die Erwerber und die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Samtgemeinde unter Mitsprache der jeweiligen Gemeinde.

Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Auf dem Friedhof der Gemeinde Alfstedt können in einer Urnenreihengrabstätte bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In der Gemeinde Oerel können in einer Urnenreihengrabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist nach § 8 dieser Satzung erworben wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden. In den Gemeinden Ebersdorf und Oerel können in einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstellen entsprechend § 11 (1) S. 1. Diese Grabstellen werden nicht durch ein Grabzeichen gekennzeichnet.

In halbanonymen Reihengrabstätten werden Leichen der Reihe nach beigesetzt. Die in halbanonymen Reihengrabstätten Beigesetzten werden von der Samtgemeinde unter Beteiligung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an zentraler Stelle genannt. Die Namenstafeln sind über die jeweilige Mitgliedsgemeinde zu beziehen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, in der der Genannte beigesetzt wurde.

In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Anonyme Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet.

In halbanonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach beigesetzt. Die in halbanonymen Urnenreihengrabstätten Beigesetzten werden von der Samtgemeinde unter Beteiligung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an zentraler Stelle genannt. Die Namenstafeln sind über die jeweilige Mitgliedsgemeinde zu beziehen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, in der der Genannte beigesetzt wurde.

Das Nutzungsrecht geht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmte Person über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Falls innerhalb einer angemessenen Frist kein Nutzungsberechtigter genannt wird, kann die Samtgemeinde von ihrem Auswahlermessens Gebrauch machen.

§ 12 Rückgabe von Grabstätten

Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten und an Grabstätten, auf denen alle Ruhezeiten gemäß § 8 dieser Satzung abgelaufen sind, kann jederzeit verzichtet werden. Auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf können Grabstätten mit 2, 3 oder 4 Gräbern nur insgesamt zurückgegeben werden. Der Nutzungsberechtigte hat der Samtgemeinde den Verzicht unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem er wirksam wird, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Rückwirkende Erklärungen sind nicht zulässig. Fehlt der in Satz 2 genannte Zeitpunkt oder liegt dieser in der Vergangenheit, gilt als Eingangsdatum der Tag der Niederschrift bei der Samtgemeinde als Zeitpunkt, an dem der Verzicht wirksam wird.

§ 12 a Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten

Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten und an belegten Grabstellen kann erst nach Ablauf der Ruhezeit nach § 8 dieser Satzung verzichtet werden. Die Samtgemeinde kann nach Beteiligung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde Ausnahmen zulassen, wenn alle Mindestruhezeiten des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen abgelaufen sind oder der Nutzungsberechtigte glaubhaft macht, dass er die Grabpflege nicht mehr leisten kann,
eine vorrangige, gewerbliche Grabpflege nicht möglich ist,
kein Angehöriger bereit ist, das Nutzungsrecht zu übernehmen
und die bis zum Ablauf aller in Satz 1 genannten Ruhezeiten anfallenden Grabpflegekosten und Friedhofsunterhaltungsgebühren im Voraus entrichtet.

Auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf können Grabstätten mit 2, 3 oder 4 Gräbern nur insgesamt zurückgegeben werden.

Der Antrag auf vorzeitige Rückgabe der gesamten Grabstätte oder einer oder mehreren der Lage nach bestimmten Grabstellen ist bei der Samtgemeinde schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Aus dem Antrag sollen die Gründe nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis c) hervorgehen. Eine Rückgabe ist erst zum jeweiligen Jahresende möglich.

§ 12 b Teilung von Grabstätten

Die Teilung von Grabstätten kann nur beantragt werden, wenn die Grabstellen bei denen auf das Nutzungsrecht verzichtet werden soll, nicht belegt oder auf ihnen alle Ruhezeiten gemäß § 8 dieser Satzung abgelaufen sind.

Der Antrag auf Teilung einer Grabstätte ist bei der Samtgemeinde schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Eine Teilung ist erst zum jeweiligen Jahresende möglich.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 13 Grabmäler

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist, sofern sie gegen den bisherigen gestalterischen Rahmen des jeweiligen Friedhofs verstoßen, nur mit Zustimmung der Samtgemeinde gestattet. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde entfernt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig einzuholen.

§ 14 Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 15 Entfernen und Schutz besonderer Grabmäler

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen zu lassen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über und werden von ihr auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten entfernt.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 16 Standicherheit der Grabmäler

Die Grabmäler sind ihrer Größe nach entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 17

Herstellung und Unterhaltung der Gräber

Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, mit Ausnahme der anonymen Grabstätten. Die gemeindliche Pflege der anonymen und halbanonymen Grabstätten kann auch durch Bodendecker oder angepasst an die sonstige Friedhofsgestaltung erfolgen. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 3 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde.

Alle Grabstellen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Belegung hergerichtet sein und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Auf den Abfall-Sammelstellen der Friedhöfe darf nur kompostierfähiges Material der Grabstellen abgelagert werden.

Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Bepflanzung auf den Grabstellen soll nur eine Höhe von höchstens 140 cm erreichen.

Bei halbanonymen und anonymen Urnengrabstellen und halbanonymen und anonymen Reihengrabstätten dürfen keine Kränze, Schalen und Gestecke abgelegt oder Pflanzen eingesetzt werden. Nur Schnittblumen sind zulässig. Die Schnittblumen dürfen nicht auf den Rasenflächen niedergelegt werden. Die Totenehrung mit Schnittblumen erfolgt an der Stele.

Anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten und anonyme und halbanonyme Reihengrabstätten werden von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde angelegt und gepflegt. Für die Pflege dieser Grabstätten erhebt die Samtgemeinde eine Grabpflegegebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung. Den Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, auf anonymen und halbanonymen Urnenreihengrabstätten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu errichten, Anpflanzungen vorzunehmen und Grabschmuck (Kränze, Blumenvasen, Pflanzschalen etc.) außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen niederzulegen oder aufzustellen.

Das Bestreuen der Grabstätte mit Sand sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen sind nicht gestattet.

VII. Friedhofskapellen und Leichenkammern

§ 18

Benutzung der Friedhofskapellen

Die Benutzung der Friedhofskapellen ist mit der für die jeweilige Kapelle zuständigen Person abzustimmen und unverzüglich bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Die Samtgemeinde behält sich vor, aus wichtigem Grund die Nutzung einer Friedhofskapelle abzulehnen.

§ 19

Benutzung der Leichenkammern

Die Leichenkammern befinden sich in den Friedhofskapellen und dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Nutzung der Leichenkammer ist der für die jeweilige Friedhofskapelle zuständigen Person und der Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Gebührensatzung maßgebend.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher im Bereich der Samtgemeinde Geestequelle bestehende Friedhofssatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

Oerel, den 27. November 2017

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 27. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den anliegenden Gebührentafeln 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Geestequelle die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe durch Auswärtige wird die doppelte Gebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Benutzung der Friedhöfe durch in der Samtgemeinde lebende Personen für die Bestattung von Verwandten 1. und 2. Grades, welche vor dem Versterben außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelebt haben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Erben eines Verstorbenen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Gebührentafel 2 vom 27. November 2017
(Anlage zur Friedhofsgebührenordnung)**

Gemeinde	Benutzung der Friedhofskapelle	Alleinige Benutzung der Leichenkammer bis	
		Bis zu 96 Stunden	Je weiterer angefangener Tag
	Euro	Euro	Euro
Alfstedt	150,00	40,00	10,00
Basdahl	130,00	40,00	26,00
Ebersdorf	180,00 pro Trauerfeier 90,00 für 2. Nutzung bei Bestattung	40,00	10,00
Hipstedt	120,00	40,00	10,00
Oerel	180,00	100,00	10,00

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

**Gemeinde Alfstedt
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 13 „Erweiterung GE - Westlich Burgweg
(mit örtlichen Bauvorschriften)**

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 13 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 "Erweiterung GE - Westlich Burgweg" nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Alfstedt, Schulstr. 1, 27432 Alfstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

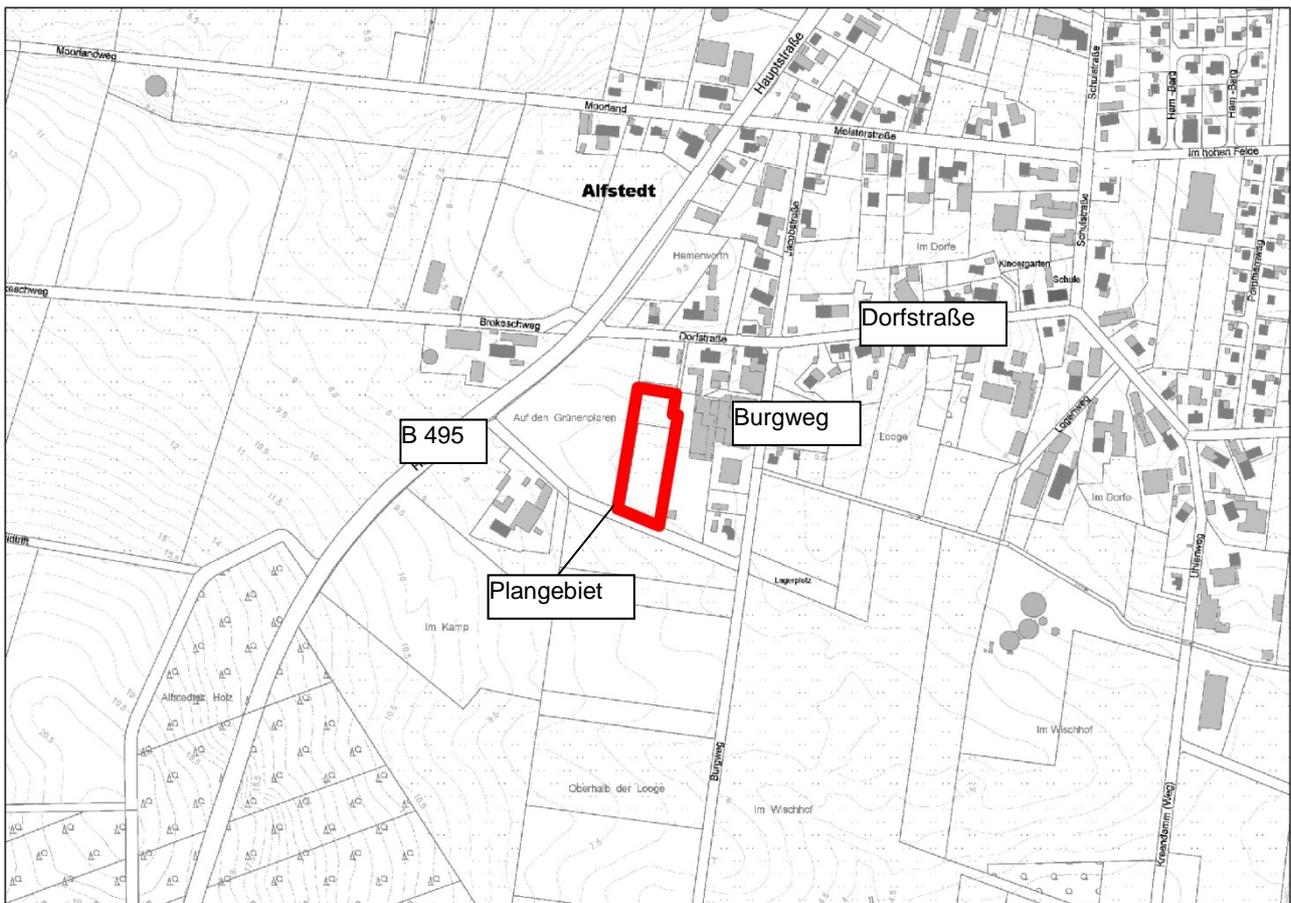
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfstedt, den 4. Dezember 2017

Der Bürgermeister
Buck

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Erweiterung GE - Westlich Burgweg“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bothel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 Abs. des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 560 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 560 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bothel, 29. November 2017

Meyer (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund: | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund: | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 105,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3: | 500,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Hunde, die nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde als gefährliche Hunde eingestuft sind.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder verwendet werden, und eine Prüfung abgelegt haben,
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind, und nicht auf die Straße gelassen werden,
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Dieses sind insbesondere Blindenführhunde, Therapiebegleithunde und Signalhunde, oder Hunde mit vergleichbarer Ausbildung. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses sowie eines Ausbildungsnachweises des Hundes abhängig gemacht werden.
5. Hunden, wobei die Hundehaltung ausschließlich einen gewerblichen Zweck verfolgt. Der erwerbswirtschaftliche Zweck der Hundehaltung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Personen, die mindestens zwei rassenreine Hunde derselben Rasse, ausgenommen gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Höhe der Zwingersteuer richtet sich für Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, nach § 3 Abs. 1 a) und b). Für dritte und weitere Hunde fällt keine Hundesteuer an. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und verwendet werden,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.

(3) Für gewerblich gehaltene Hunde werden keine Befreiungen nach § 4 und § 5 gewährt.

(4) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt.

(5) Die Befreiungen können von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, einer Bescheinigung, eines Gutachtens, eines Verwendungsnachweises oder einer abgelegten Prüfung abhängig gemacht werden.

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 entsteht die Steuerschuld anteilig.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund i. S. von § 2 Abs. 1 aufgenommen wird; frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, wenn der oder die gehaltenen Hunde nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis dahin versteuert waren oder steuerfrei gehalten werden.

(4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder eine Person, die den Hund hält, wegzieht.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach § 8 Abs. 2 und 3 sowie bei Änderungen des Steuerbetrages ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Samtgemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Auch wenn ein Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist und im selben Zuge ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Bothel anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist über die Samtgemeinde Bothel eine Ersatzsteuermarke gegen Kostenerstattung von 3,00 € zu beziehen.

(6) Hunde, die unbeaufsichtigt und ohne Steuermarke umherlaufen, dürfen von Beauftragten eingefangen werden. Der Halter/die Halterin eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter/die Halterin des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. BGB verfahren.

(7) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei der Samtgemeinde Bothel anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei der Samtgemeinde Bothel anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tage schriftlich der Samtgemeinde Bothel anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 7 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung in der Fassung vom 09.06.2004 außer Kraft.

Bothel, den 29. November 2017

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bothel wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 60.595,71 € wird auf das Haushaltsjahr 2013 vorgetragen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 15.12.2017

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Brockel wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnis von 23.175,94 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 359.169,72 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel, öffentlich aus.

Brockel, 15.12.2017

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hassendorf

Der Rat der Gemeinde Hassendorf hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 2.962.997,80 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 1.974.017,81 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hassendorf und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum und im Gemeindebüro Hassendorf eingesehen werden.

Hassendorf, 15. Dezember 2017

Dreyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltsatzung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 07.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.145.300	0	0	1.145.300
ordentliche Aufwendungen	1.145.300	0	0	1.145.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.131.900	0	0	1.131.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.092.500	0	0	1.092.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	196.000	37.000	56.000	177.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	785.500	0	0	785.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.327.900	37.000	56.000	1.308.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.878.000	0	0	1.878.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 480.000 € erhöht und damit auf 480.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hellwege, den 08. Dezember 2017

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hellwege, den 15. Dezember 2017

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hemsbünde wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 62.404,53 € wird auf das Haushaltsjahr 2013 vorgetragen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Hemsbünde, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde, öffentlich aus.

Hemsbünde, 15.12.2017

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchwalsede und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Kirchwalsede wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnis von 25.305,15 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 191.057,19 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede, öffentlich aus.

Kirchwalsede, 15.12.2017

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Gemeinde Tarmstedt
Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kuhl Acker“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kuhl Acker“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,5 ha liegt in südwestlicher Ortsrandlage der Ortschaft Tarmstedt (siehe Lageplan).



Der Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kuhl Acker“ einschließlich seiner Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Zudem kann der Bebauungsplan mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Tarmstedt unter dem Pfad:

<http://tarmstedt.de/index.php/bauleitplanverfahren.html?file=files/Tarmstedt/Leben%20und%20Wohnen/Bauleitplanverfahren/Bebauungsplan%20Nr.%2035%20-%20Am%20Kuhl%20Acker.pdf>

eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kuhl Acker“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Tarmstedt, den 04.12.2017

Der Gemeindedirektor
Holle

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz

§ 1 Name, Sitz, Träger

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Zeven hat den Namen Sparkasse Rotenburg Osterholz. Sie führt das dieser Satzung begedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.



- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

1. Die Sparkasse unterhält und betreibt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte erforderlichen Einrichtungen.
2. Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Erfordernissen.
3. Die Sparkasse legt ihre Mittel unter Berücksichtigung ihrer Risikotragfähigkeit an.

§ 4 Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht vom 1.1.2018 bis zum 30.09.2018 aus 4 Mitgliedern, vom 1.10. 2018 bis 31.10.2020 aus 3 Mitgliedern und danach aus 2 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
 3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kreditausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11 Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12 Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13 Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde außer Kraft.

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden „Verband“ genannt - sind die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Osterholz.
- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme) und führt das dieser Verbandsordnung begedruckte Siegel.



- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2 Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Rotenburg Osterholz (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit 59 % und der Landkreis Osterholz mit 41 % beteiligt.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
 - a) Den Landrätinnen oder den Landräten der Verbandsmitglieder; der Kreistag eines Verbandsmitglieds kann abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Landrätin oder der Landrat eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet der Kreistag des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.
 - b) 10 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Rotenburg (Wümme) 6 Personen und der Landkreis Osterholz 4 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für den Kreistag des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Ab der Mitte der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die oder der Vorsitzende sollen wechselseitig aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gewählt werden.

Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die oder der Stellvertreter(in) soll nicht dem gleichen Verbandsmitglied zugehörig sein, wie die oder der Vorsitzende.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Landrätinnen oder Landräten der Verbandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro jährlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro jährlich.

§ 9

Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKG. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine um 50 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 10 Euro erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 25 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufschlag als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 20 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaufschlag wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13
Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Versammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Osterholz wahrgenommen.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) und in folgenden Regionalausgaben der Tageszeitung „Weser-Kurier“, „Osterholzer Kreisblatt“, „Die Norddeutsche“ und „Wümme-Zeitung“.

§ 17
Inkrafttreten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeven, den 29. September 2017

Hinweis:

Die beschlossene Verbandsordnung ist der Kommunalaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport anzuzeigen (§§ 17 Abs. 2, 20 NKG).

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2017 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.